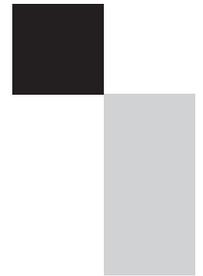


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2006

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	Satzung der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck	55
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts (BAT-KF, MTArb-KF)	Satzung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchen- gemeinde Hagen	54
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF	Satzung der Stiftung „Gemeinde für Christus, Stiftung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“ Kirchliche Gemeinschafts- stiftung	54
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienst- gesetz	Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Steinhagen – Helmut Helling-Stiftung	55



Meine Zeit steht in deinen Händen.
Psalm 31, 16

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Schulleiterin

B e a t e H i m m e l b a c h **Oberstudiendirektorin i.K.i.R.**

* 19. März 1936 † 22. Februar 2006

Am 1. August 1989 übernahm sie die Leitung des Söderblom-Gymnasiums, an dem sie auch in den Fächern Mathematik und Physik unterrichtete.

Tief verwurzelt im christlichen Glauben widmete sie sich mit ganzer Person der Aufgabe, Schule im evangelischen Geist zu gestalten.

In ihrer besonnenen und verständnisvollen Art wusste sie zu überzeugen. Engagiert und beharrlich setzte sie sich für die ihr anvertrauten Menschen ein.

Sie war in der Mitarbeiterschaft, bei Eltern und nicht zuletzt bei unseren Schülerinnen und Schülern anerkannt und beliebt.

Sie blieb der Schule auch nach ihrer Pensionierung im Jahre 1998 eng verbunden.

Wir trauern um sie.

Söderblom Gymnasium der Evangelischen Kirche von Westfalen

Werner Prüßner
Ev. Kirche von Westfalen

Christiane Seibel
Schulleitung

Gerhard Kleinhollenhorst
Mitarbeitervertretung

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena	67	Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament	72
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe	67	Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Dienst an Wort und Sakrament	72
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler	67	Ordinationen	72
Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Lübbecke	67	Wahlbestätigungen	72
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen	68	Berufungen	72
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West	68	Entlassung auf eigenen Antrag	73
Anerkennung von Wiedereintrittsstellen	68	Ruhestand	73
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland	68	Todesfälle	73
Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert	70	Bestandene Prüfungen	73
Sonderdrucke Mitarbeitervertretungsrecht und Kirchenordnung	70	Freie Pfarrstellen	73
Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	71	Kirchenmusikalische Prüfungen	73
Persönliche und andere Nachrichten	71	Berufung zum Kreiskantor	73
Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament	71	Stellenangebot	73
		Neu erschienene Bücher und Schriften	74
		v. Mangoldt/Klein/Starck: „GG – Kommentar zum Grundgesetz“, 2005 (<i>Huget</i>)	74
		Gellner, Christoph: „Schriftsteller lesen die Bibel. Die Heilige Schrift in der Literatur des 20. Jahrhunderts“ 2004 (<i>Hirschberg</i>)	75

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 02. 2006
Az.: 7482/06/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 23. Februar 2006

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „26. November 2004“ durch das Datum „25. November 2005“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „26. November 2004“ durch das Datum „25. November 2005“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Dortmund, 23. Februar 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF Vom 23. Februar 2006

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Die Berufsgruppe 1.1 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Anmerkungshinweis „9“ angefügt.

2. Es wird folgende Anmerkung 9 angefügt:

„9 Mitarbeiter, die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelische Kirchen im

Rheinland tätig sind, sind für die Dauer dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe III eingruppiert.

Anlage 3 a gilt für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dortmund, 23. Februar 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Vom 16. Februar 2006

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 21. April 2005/24. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird um folgenden dritten Satz ergänzt:

„Satz 1 und 2 gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst entsprechend unter der Voraussetzung, dass zu Beginn der beabsichtigten Freistellung eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren vorliegt und die Freistellung frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt in Kraft am 1. März 2006.

Bielefeld, 16. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck

Die Evangelische Kirchengemeinde Aplerbeck gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 76, 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehende Satzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich in einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Der oder die Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Das Presbyterium überträgt zwei gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters und regelt zugleich die Verteilung ihrer Aufgabenbereiche im Einzelnen.

(5) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium in der ersten Sitzung nach dem Abschluss einer Presbyteriumswahl Bezirksausschüsse und Fachausschüsse.

(6) Für die Arbeit der Ausschüsse kann das Presbyterium allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen.

§ 2 Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in folgende Gemeindebezirke:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| a) Aplerbeck-Mitte | (1. Pfarrstelle); |
| b) Aplerbeck-Mark | (2. Pfarrstelle); |
| c) Neuaplerbeck | (3. Pfarrstelle). |

(2) Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in den Gemeindebezirken Aplerbeck-Mitte und Aplerbeck-Mark jeweils sechs, im Gemeindebezirk Neuaplerbeck vier.

(3) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Den Bezirksausschüssen gehören die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirks an. Sie wählen ihre Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Bezirksausschüsse unterbreiten Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse und für erforderliche Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Gemeindebezirks.

(5) Die Bezirksausschüsse beraten:

- a) bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Aplerbeck im Sinne von Artikel 7, 8, 55 und 56 der Kirchenordnung;
- b) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, bei der Erstellung von Dienstabweisungen und bei der Durchführung des Dienstes;
- c) bei Bau- und Finanzplanungen, bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von Gebäuden innerhalb des Gemeindebezirkes;
- d) im Rahmen der Haushaltsplanung über die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk erforderlichen Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- e) die Durchführung von Sondergottesdiensten und besonderen Veranstaltungen.

(6) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:

- a) die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft und ihre Durchführung auf Bezirksebene;
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk veranschlagten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel und die weiteren Verwaltungs- und Betriebsausgaben;
- c) Richtlinien zur Nutzung der Gebäude in ihrem Gemeindebezirk.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(8) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(9) Die Bezirksausschüsse sollen zur Unterstützung ihrer Arbeit einen Bezirksgemeindebeirat berufen.

§ 3

Fachbereiche und Fachausschüsse

(1) Für folgende Fachbereiche werden Fachausschüsse berufen:

- a) Personal, Verwaltung und Finanzen (zugleich geschäftsführender Ausschuss);
- b) Bauwesen, Grundstücke und Umwelt;
- c) Kirchenmusik;
- d) Bildung, Ökumene und Partnerschaften;
- e) Diakonie;
- f) Jugendarbeit;
- g) Kindergarten;
- h) Friedhof.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt, haben die Fachausschüsse bis zu neun Mitglieder. Aus jedem Gemeindebezirk werden bis zu zwei Mitglieder der Bezirksausschüsse vom Presbyterium in jeden Fachausschuss berufen. Es können ferner insgesamt bis zu drei in dem jeweiligen Fachbereich tätige haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, vom Presbyterium berufen werden. Der geschäftsführende Ausschuss wird aus der Mitte des Presbyteriums gebildet.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitz der einzelnen Fachausschüsse muss bei einem Mitglied des Presbyteriums liegen.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Personal, Verwaltung und Finanzen (geschäftsführender Ausschuss)

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) Änderungen von Satzungen der Kirchengemeinde;
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse;

- c) die Erstellung von Kostendeckungsplänen;
- d) die Aufstellung von Dienstanweisungen, soweit nicht andere Ausschüsse dafür zuständig sind;
- e) die Aufnahme von Darlehen;
- f) die Grundsätze der Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für außergemeindliche Zwecke;
- g) Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (Gemeindebüro und Haushalts- und Finanzabteilung der VKK Dortmund Region Süd und Lünen).

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist;
- b) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zur Vergütungsgruppe BAT-KF Vb sowie der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die einer in der Rentenversicherung für Arbeiter versicherten Beschäftigung nachgehen – jeweils im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes und unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen Fach- und Bezirksausschüsse. Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere derjenigen in Leitungsfunktionen in ihren Arbeitsbereichen, bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten;
- c) Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist;
- d) Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

(3) Als geschäftsführender Ausschuss koordiniert der Fachausschuss die Arbeit der Bezirks- und Fachausschüsse.

(4) Dem geschäftsführenden Ausschuss wird die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen.

(5) Von Amts wegen gehören ihm der oder die Vorsitzende des Presbyteriums und Stellvertreter sowie die Kirchmeister oder Kirchmeisterinnen an. Alle Gemeindebezirke sollen im geschäftsführenden Ausschuss vertreten sein.

§ 5

Fachausschuss für Bauwesen, Grundstücke und Umwelt

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Erstellung und Fortschreibung der Prioritätenliste für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen;
- b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach der Prioritätenliste;
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Unterhaltung von Gebäuden und Liegenschaften;
- d) Konsequenzen, die sich aus der jährlichen Begehung der Gebäude und Grundstücke ergeben;

- e) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken;
- f) Grundsatzfragen der Vermietung und Verpachtung kirchlichen Grundeigentums;
- g) die Erstellung und Verwirklichung ökologischer Konzepte, die den Gedanken der Verantwortung für die Umwelt fördern.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Vergabe von Aufträgen innerhalb des Fachbereichs im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe;
- b) die Notwendigkeit, bei größeren Bau- und Sanierungsmaßnahmen einen Architekten oder Bauingenieur hinzuzuziehen;
- c) die Vorbereitung von Beschlüssen des Presbyteriums über die Übertragung von Erbbaurechten an andere natürliche oder juristische Personen sowie die Belastungen von Erbbaurechten.;
- d) Angelegenheiten zur Abwicklung der Miet- und Pachtverhältnisse.

§ 6

Fachausschuss für Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde im Zusammenwirken mit den Bezirksausschüssen und allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen im Organisten- und Chordienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- b) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs;
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel;
- d) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksausschüssen im Rahmen des Stellenplanes.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der für die Aufgabenfelder des Fachbereichs im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer für den Einzelfall vom Presbyterium festgesetzten Höhe. Hierzu zählen auch die Vergabe von Aufträgen und Leistungen in den Aufgabenfeldern des Fachbereichs sowie die Bewilligung von Zuschüssen bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

§ 6a

Fachausschuss für Bildung, Ökumene und Partnerschaften

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) Planung und Koordination evangelischer Bildungsarbeit;
- b) Planung und Koordination ökumenischer Partnerschaften; er unterstützt dabei den ökumenischen Arbeitskreis, der sich aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde am Ort zusammensetzt;

- c) Fragen der Solidarität und der Vertiefung der Kontakte zu Partnergemeinden;
- d) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsfelder der Bildung, Ökumene und Partnerschaften.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der für die Aufgabenfelder des Fachbereichs im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer für den Einzelfall vom Presbyterium festgesetzten Höhe. Hierzu zählen auch die Vergabe von Aufträgen und Leistungen in den Aufgabenfeldern des Fachbereichs sowie die Bewilligung von Zuschüssen für die Bildungsarbeit.

§ 7

Fachausschuss für Diakonie

- (1) Der Fachausschuss berät über:
 - a) die Konzeption der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde;
 - b) Angelegenheiten, die sich aus der Mitträgerschaft der Diakoniestation Aplerbeck ergeben;
 - c) Maßnahmen, die die Kontakte zum Diakonischen Werk Dortmund und den übrigen örtlichen diakonischen, karitativen und sozialen Einrichtungen vertiefen;
 - d) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der für den diakonischen Bereich erforderlichen Haushaltsmittel;
 - e) Anregungen, die die Werbung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie zum Ziel haben.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen innerhalb seines Fachbereichs im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze;
 - b) die Zweckbestimmung der durch Sammlungen, Kollekten und Spenden für die diakonischen Bereiche eingegangenen Geldbeträge;
 - c) Einzelanträge zur Abhilfe von Notständen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgelegten Höhe.

§ 8

Fachausschuss für Jugendarbeit

- (1) Der Fachausschuss für Jugendarbeit besteht aus:
 - der oder dem für die Jugendarbeit zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer,
 - eine Presbyterin oder ein Presbyter aus jedem Gemeindebezirk,
 - den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde für Jugendarbeit,
 - bis zu neun ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit für jeden Bezirk jeweils drei.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- a) Fragen der Konzeption und Gestaltung der evangelischen Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
- b) die Haushaltsplanung für diesen Fachbereich und die Anmeldung der erforderlichen Mittel für die Jugendarbeit;
- c) die Raumbedarfsplanung;
- d) Angelegenheiten der Einstellung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes;
- b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen sowie die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgelegten Höhe.

§ 9

Fachausschuss für Kindergartenarbeit

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- den beiden für die Kindergärten zuständigen Pfarrherinnen bzw. Pfarrern,
- vier Mitgliedern des Presbyteriums (zwei Mitglieder je Kindergarten),
- den beiden Leiterinnen bzw. Leitern der Kindergärten.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Aufgaben, die sich für die Kirchengemeinde aus der Arbeit der Kindergärten ergeben, insbesondere auch die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen und ihre Anwendung auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und des Kindergartengesetzes;
- b) die Raumbedarfsplanungen und Vorschläge für notwendige bauliche Veränderungen;
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit;
- d) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Kindergärten.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Vergabe der im Haushaltsplan für die Kindergartenarbeit bereitgestellten Finanzmittel bis zu einer vom Presbyterium festgelegten Höhe;
- b) die Festlegung der Arbeitsfelder und Erstellung der Dienstweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergartenbereich.

§ 10

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten der Überwachung und Durchführung der laufenden Aufgaben im Bereich des Friedhofs;

- b) die Friedhofsordnung sowie die Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Friedhofsgebührenordnung und der sonstigen Regelungen im Friedhofsbereich (z. B. Grabmal – und Bepflanzungsordnung);
- c) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für den Friedhof;
- d) die Haushaltsplanung für den Friedhof;
- e) den Abschluss von Werk- und Dienstverträgen;
- f) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Friedhofsbereich im Rahmen des Stellenplanes.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes des Friedhofs bis zu einer von dem Presbyterium festgelegten Höhe;
- b) die Annahme von Legaten;
- c) die Festlegung der Arbeitsfelder und die Erstellung von Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich des Friedhofs.

§ 11

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Bezirksausschüsse und Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 12

Verwaltung

(1) Das Gemeindebüro erledigt die unmittelbar in der Kirchengemeinde durchzuführenden Verwaltungsarbeiten und die Schreibarbeiten der Presbyteriums- und Ausschussvorsitzenden, der beiden Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister und der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Die Haushalts- und Finanzabteilung der VKK Dortmund Region Süd und Lünen führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde. Es bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums und der Ausschüsse in Verwaltungsangelegenheiten vor und führt die Beschlüsse durch. Es vertritt die Kirchengemeinde in den Geschäften der laufenden Verwaltung.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, in ihren Angelegenheiten von der Haushalts- und Finanzabteilung der VKK Dortmund Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Unterlagen zu nehmen. Sie ist verpflichtet, der Haushalts- und Finanzabteilung rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu geben und es bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.
- (3) Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

Dortmund, 1. Dezember 2005

Evangelische Kirchengemeinde Aplerbeck Das Presbyterium

(L. S.) Plath Zehender Bade

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck vom 1. Dezember 2005 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 12. Januar 2006

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 03035/Aplerbeck 9

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Emmaus- Kirchengemeinde Hagen

Für die Ordnung und Verwaltung der Gemeinde hat das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung nachfolgende Gemeindegatzung beschlossen:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Verantwortung für den Dienst der ganzen Kirchengemeinde und nimmt die in Artikel 55 bis 83 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben wahr. Es wirkt insbesondere am Auftrag der Gesamtkirche mit und entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in andere kirchliche Gremien oberhalb der Gemeinde. Es trifft die Grundsatzentscheidungen bei Inangriffnahme neuer Aufgaben sowie bei Einschränkung oder Aufgabe bestehender Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde und legt ihre Rangfolge fest. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Die Regelung des Vorsitzes und der Stellvertretung richtet sich nach Artikel 63 der Kirchenordnung und die Bestimmung und die Aufgaben der Kirchmeister nach Artikel 61 KO.

§ 2

Gliederung der Gesamtgemeinde

(1) Das Presbyterium gliedert nach Maßgabe dieser Satzung die Gemeinde in zwei Gemeindebezirke: den Bezirk „Erlöserkirche“ und den Bezirk „Gnadenerlöserkirche“. Der Bezirk „Erlöserkirche“ umfasst den 1. Pfarrbezirk. Der Bezirk „Gnadenerlöserkirche“ umfasst den zweiten Pfarrbezirk. Einzelheiten ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

(2) Das Presbyterium kann durch Beschluss die Grenzen der Gemeindebezirke neu festlegen.

(3) Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer wird durch Dienstanweisungen geregelt. Das Presbyterium kann hierin die Übertragung eines separaten Wohnbereiches zur pastoralen Versorgung vorsehen und bestimmte Fachbereiche als Aufgabe für die Gesamtgemeinde vorsehen.

(4) Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne des § 8 des Presbyterwahlgesetzes.

§ 3

Ausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirks- und Fachausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen. Sofern in einzelne Ausschüsse weitere Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglieder des Presbyteriums sind, können ausschließlich Gemeindeglieder berücksichtigt werden, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder muss in jedem Ausschuss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der berufenen Mitglieder. Die Bildung der Ausschüsse und die Namen der Mitglieder sind der Gemeinde unter Fürbitte im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Nachwahl von Mitgliedern ist im Rahmen dieser Satzung jederzeit durch Beschluss des Presbyteriums möglich. Scheidet ein Presbyter oder eine Presbyterin aus dem Presbyterium aus, endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen. Sie endet umgehend, wenn ein Ausschussmitglied die Gemeindegliedschaft wechselt oder seinen Austritt aus der Kirche erklärt. Für den Rücktritt von Ausschussmitgliedern gilt Artikel 42 Absatz 2 KO entsprechend. Die Rücktritts-erklärung geschieht gegenüber dem Presbyterium.

(4) Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung für das Presbyterium sinngemäß. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Mitglieder sind

verpflichtet über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4

Zusammensetzung und Sitzungsordnung der Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse werden gebildet aus:

- a) den Pfarrerinnen und Pfarrern des jeweiligen Gemeindebezirks;
- b) den Presbyterinnen und Presbytern des jeweiligen Gemeindebezirks;
- c) weiteren vom Presbyterium berufenen Gemeindegliedern gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung;
- d) Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bzw. mit Beschäftigungsauftrag nehmen an den Sitzungen des Bezirksausschusses ihres Gemeindebezirks mit beratender Stimme teil;
- e) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein Wohnbereich in einem Bezirk oder ein Fachbereich übertragen ist, können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, auch wenn sie nicht Pfarrer oder Pfarrerin des Bezirks sind.

(2) Jeder Bezirksausschuss wählt aus seinen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(3) Zu den Zusammenkünften der Bezirksausschüsse können sachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzugezogen werden.

(4) Über die Arbeit in den Gemeindebezirken wird dem Presbyterium auf jeder seiner turnusmäßigen Sitzungen mündlich und durch Übersendung der von den Sitzungen zu fertigenden Protokolle berichtet (Bericht aus den Bezirken). Die Protokolle der Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen, alsbald dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums zuzuleiten und dort aufzubewahren, um mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung allen Mitgliedern des Presbyteriums zugestellt werden zu können.

(5) Die Bezirksausschüsse tagen zwischen den turnusmäßigen Presbyteriumssitzungen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Sitzungen werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5

Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse sind in allen Fragen der Gemeindegliederarbeit im Gemeindebezirk grundsätzlich anzuhören. Sie arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und weiterer ihnen vom Presbyterium gegebenen Rahmenbeschlüsse.

- (2) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:
- a) Die Verwendung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel und deren Verwaltung und Verteilung für Inventar, Verbrauchsmittel und Betriebsausgaben;
 - b) die Konzeption der Gemeindearbeit im Gemeindebezirk;
 - c) die Überprüfung der im Gemeindebezirk vorhandenen Einrichtungen und Gebäude sowie die Weiterleitung konkreter Vorschläge an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Festlegung von Richtlinien zur Benutzung der Gebäude in ihrem Gemeindebezirk;
 - d) die Durchführung und Koordinierung von Gemeindeveranstaltungen im Gemeindebezirk entsprechend der im Presbyterium verabschiedeten Jahresplanung;
 - e) die Kontaktpflege zu den im Bezirk ansässigen Schulen, Vereinen, Gemeinschaften und Parteien;
 - f) die ordnungsgemäße Durchführung des kirchlichen Unterrichts. Sie wirken bei der Prüfung der Konfirmandinnen und Konfirmanden mit;
 - g) die Sammlung und Abführung der Kollekten sowie Festlegung freier Kollekten nach Vorgabe des Presbyteriums.
- (3) Die Bezirksausschüsse tragen die Verantwortung für die Gottesdienste in ihrem Bezirk. Dazu gehören auch Festlegungen über die Orte und Zeiten der Gottesdienste unter Berücksichtigung der endgültigen Bestätigung durch das Presbyterium gemäß Artikel 57 Absatz 1 f) KO, über die Ordnung der Gottesdienste nach Maßgabe der in der UEK gültigen Agenden, die Durchführung von Sondergottesdiensten und die Mitwirkung bei Amtshandlungen wie z. B. Taufen und Konfirmationen.
- (4) Die Bezirksausschüsse beraten über:
- a) die Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde im Sinne der Artikel 7 bis 9, 56 und 57 der Kirchenordnung und wirken dadurch prägend am Bild der Kirchengemeinde mit;
 - b) die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
 - c) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks und leiten die Anträge zur weiteren Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss weiter;
 - d) über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Gemeindebezirk zugeordnet sind;
 - e) die Erstellung von Dienstabweisungen und die Durchführung des Dienstes.
- (5) Die Bezirksausschüsse können Vorschläge für die Neubesetzung einer Pfarrstelle machen.
- (6) Die Bezirksausschüsse unterbreiten weiter Vorschläge für die Besetzung des geschäftsführenden

Ausschusses, soweit Mitglieder aus ihrem Gemeindebezirk zu benennen sind, und für erforderliche Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Gemeindebezirkes.

(7) Der Erlass einer ausführlichen Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse bleibt dem Presbyterium vorbehalten.

§ 6

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Koordinierung, Planung und Durchführung der Gemeindearbeit bezirksübergreifend einen Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Im Haupt- und Finanzausschuss müssen beide Gemeindebezirke vertreten sein.

(3) Für besondere Vorhaben kann das Presbyterium beratende Ausschüsse gemäß Artikel 73 der Kirchenordnung bilden.

(4) Wenn durch die Kirchenordnung, Kirchengesetze oder diese Gemeindeglieder nichts anderes bestimmt wird, wählen die Mitglieder eines Ausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Das Presbyterium ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, über die Ausschussarbeit mündlich und durch Protokolle zu unterrichten, die spätestens drei Wochen nach einer Ausschusssitzung vorliegen müssen. Die Fachausschüsse können zur Beratung bestimmter Fragen sachkundige Gemeindeglieder als Gäste einladen.

§ 7

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören an:

- a) der oder die Vorsitzende des Presbyteriums als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses;
- b) die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gemeinde;
- c) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister;
- d) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister;
- e) die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse.

(2) Das Presbyterium kann bis zu vier weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen.

(3) Die Ziele des Haupt- und Finanzausschusses bestehen darin,

- a) die Sitzungsdauer der Presbyteriumssitzungen durch entsprechende Vorarbeit verkürzen und ihren Verlauf straffen zu können;
- b) die Effizienz der Presbyteriumsarbeit durch eine zeitnahe Umsetzung von Beschlüssen zu steigern.

(4) Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses bestehen darin:

- a) die Presbyteriumssitzungen vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere die Terminierungen von und die Einladungen zu Sitzungen des Presbyte-

riums, die Erstellung einer Tagesordnung und die Vorbereitung oder Weiterleitung von Beschlussvorlagen;

- b) dem Presbyterium einen Entwurf der Jahresplanung der Gemeindeaktivitäten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen;
- c) dem Presbyterium den Haushaltsplan vorzuschlagen und die Einhaltung der einzelnen Ansätze zu überwachen;
- d) Ausgaben bis zu einer durch Beschluss des Presbyteriums festzusetzenden Höhe zu beschließen;
- e) Entscheidungen des Presbyteriums in Bau- und Grundstücksangelegenheiten, insbesondere über Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten vorzubereiten. Bei Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Kosten einen vom Presbyterium durch Beschluss festzusetzenden Betrag nicht überschreiten, entscheidet der Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstständig;
- f) Finanzierungsmöglichkeiten für Bau- und andere Maßnahmen zu entwickeln.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss ist zugleich Ausschuss für Personalfragen und legt entsprechende Vorschläge dem Presbyterium zur endgültigen Entscheidung vor. Er stellt Überlegungen zur Personalplanung an, betreibt die Personalentwicklung, trägt Sorge für die Fortbildung und Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden, nimmt Anregungen und Vorschläge der Mitarbeitervertretung entgegen und bereitet Einstellungsverfahren, Dienstanweisungen, Abmahnungen oder andere Entscheidungen vor. Verträge werden unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis vorbereitet.

(6) Der Ausschuss tagt spätestens zwei Wochen vor der nächsten turnusmäßigen Presbyteriumssitzung, mindestens sechsmal pro Jahr und ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Das Sitzungsprotokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen und mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung allen Mitgliedern des Presbyteriums zuzustellen.

§ 8

Dienst-/Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht ergibt sich aus den dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften oder wird durch Beschluss des Presbyteriums oder die jeweiligen Dienstanweisungen geregelt.

§ 9

Diese Satzung gilt für fünf Jahre. Sie kann nach diesem Zeitraum ggf. überprüft und überarbeitet werden.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 5. Dezember 2005

Evangelisch-Lutherische Erlöserkirchengemeinde Hagen-Emst Das Presbyterium

(L. S.) Ehlert Bolig Schumann

Evangelisch-Lutherische Gnadenkirchengemeinde Hagen-Holthausen Das Presbyterium

(L. S.) Weiling Chuong Klimke

Genehmigung

Die Satzung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hagen vom 14. Dezember 2005 und den Beschlüssen der Presbyterien der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen vom 5. Dezember 2005 und der Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen vom 5. Dezember 2005

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 05898/Hagen-Emmaus 9

Satzung der Stiftung „Gemeinde für Christus, Stiftung der Evangelischen Christus- Kirchengemeinde Lüdenscheid“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung

Das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid hat durch Beschluss vom 8. November 2005 die bezeichnete Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Gemeinde für Christus – Stiftung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die bezeichnete Kirchengemeinde.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdenscheid.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit;
- b) die Förderung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde;
- c) die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Kirchengemeinde;
- d) die Förderung und Unterstützung missionarischer Aktivitäten und Angebote;
- e) die Förderung kirchlicher Angebote für unterschiedliche Altersgruppierungen (z. B. Senioren und Familienarbeit);
- f) die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
- g) die Erhaltung der denkmalgeschützten Christuskirche und Orgel sowie aller anderen kirchlichen Gebäude der Kirchengemeinde.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der angeführten Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören, mindestens ein Mitglied muss gleichzeitig Mitglied des Presbyteriums sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen

diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lüdenscheid, 9. Februar 2006

Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid Das Presbyterium

(L. S.) Gremmels Stremme Thomas

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 8. November 2005, TOP 6, Beschluss-Nr. 5, vom 10. Januar 2006, TOP 9, Beschluss-Nr. 15 und vom 9. Februar 2006, TOP 8, Beschluss-Nr. 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. März 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 07158/Lüdenscheid-Christus 9

Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen – Helmut Helling-Stiftung

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen hat durch Beschluss vom 5. September 2005 die kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen – „Helmut Helling-Stiftung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde das der Kirchengemeinde im Jahre 1992 von Herrn Helmut Helling vererbte Haus Humpenweg 12 in Halle samt Grundstück sowie ein Stiftungskapital in Höhe von 15.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen – „Helmut Helling-Stiftung“

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Steinhagen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der Arbeit in den Tageseinrichtungen der Kirchengemeinde,
- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde,
- die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Kirchengemeinde,
- die Förderung diakonischer Arbeit,

– die Förderung der Arbeit für und mit Seniorinnen und Senioren,

– die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen besteht aus dem Grundstück Humpenweg 12 in Halle, dem auf dem Grundstück errichteten Wohnhaus und 15.000 €. Zum Zweck der Vermögensumschichtung kann die Immobilie des Grundstockvermögens auf Beschluss des Stiftungsrates ganz oder teilweise verkauft oder verpachtet werden.

Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszwecks verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium;

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung – nach Anhörung des Stiftungsrates,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt der von der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen eingebrachte Verkaufserlös aus Grundvermögen bei der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Steinhagen, 5. September 2005

Ev. Kirchengemeinde Steinhagen Das Presbyterium

(L. S.) Luckau Böhling Meyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Steinhagen vom 5. September 2005, TOP 5.2,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 07029/Steinhagen 9

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 5784/Altena 1(1)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 02677/Bad Laasphe 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, Ev. Kirchenkreis Unna, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 04449/Methler 1 (3)

Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Lübbecke

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lübbecke wird eine 6. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 05034/Lübbecke VI/6

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 02613/Eiringhausen I (2)

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 02. 2006
Az.: Dortmund-Elias 9 S

Die Evangelische Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Anerkennung von Wiedereintrittsstellen

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 02. 2006
Az.: A 05-06/02

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentralen Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in der Gustav-Adolf-Kirche in Recklinghausen und der Dreifaltigkeitskirche in Marl, beide Ev. Kirchenkreis Recklinghausen sowie im Gemeindehaus Dorsten-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, als Wiedereintrittsstellen anerkannt.

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 02. 2006
Az.: C 10-15/05

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2006 wieder Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind

erheblich. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge auch neue Impulse für den parochialen Dienst.

Bereits im Kirchlichen Amtsblatt 11/2005, Seite 269 ff., haben wir detaillierte Informationen zu diesem Dienst gegeben und die zu besetzenden Stellen benannt. Die Nachfrage blieb bisher allerdings hinter den zu besetzenden Stellen zurück, sodass weiterhin einige Seelsorgestellen vergeben werden können.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat daher gebeten, die folgende Liste zu veröffentlichen. Weitere Auskünfte können auch direkt beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tel. 0511/2796-133 oder 2796-138 abgefragt werden.

**Liste der noch freien Urlaubsseelsorgestellen
im europäischen Ausland im Jahre 2006
– Stand 14. Februar 2006 –**

D ä n e m a r k

Allinge/Bornholm-Nord
17. Juni – 1. Juli

Blaavand/Vestjütland
13. August – 26. August

Ebeltoft/Ostjütland
Juli

Henne Strand/Vestjütland
Juli und August

Hune/Nördjütland
1. Juli – 5. August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli

Marielyst/Falster
1. Juli – 15. Juli

Poulsker/Bornholm
15. Juli – 19. August

Rømø
Juli und August

F r a n k r e i c h

Montalivet
8. August – 22. August

I t a l i e n

Bruneck und Sexten/Südtirol
20. Juli – 2. August

Capri
April, Mai, Juni und
26. Juli – 31. August und
20. September – Mitte Oktober

Schlanders
1. Juli – 9. August

Sorrent/Amalfi
September

St. Ulrich/Grödnertal-Südtirol
1. Juli – 17. August und September

N i e d e r l a n d e

Insel Ameland/Westfriesland
Juli und August

Cadzand/Südholland
Juli

Oostkapelle/Zeeland
Juli

Renesse/Südholland
August

Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und 19. – 28. August

Zoutelande/Zeeland
19. – 28. August

Groet/Nordholland
30. Juni – 24. Juli und
12. – 28. August

Ö s t e r r e i c h

Attersee und Weyregg/Oberösterreich
30. Juni – 24. Juli

Bad Aussee und Bad Mitterndorf/Steiermark
30. Juni – 17. Juli

Bad Gastein/Salzburger Land
16. – 26. Juni und
25. August – 11. September

Bad Hofgastein/Nähe Salzburg
30. Juni – 10. Juli

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg/Kärnten
Juli

Bad Radkersburg/Steiermark
30. Juni – 10. Juli

Bludenz/Vorarlberg
Juli und August

Egg bei Villach/Kärnten
Juli und August

Feld am See und Afritz/Kärnten
30. Juni – 10. Juli

Feldkirch/Vorarlberg
Juli

Gmunden/Oberösterreich
August

Hermagor und Watschig/Kärnten
30. Juni – 10. Juli

Imst und Ötz/Tirol
Juli und August

Jenbach und Umgebung/Tirol
30. Juni – 10. Juli

Kitzbühel/Tirol
Juli

Klopein/Kärnten
30. Juni – 10. Juli und August

Kötschach-Mauthen-Treßdorf/Kärnten
Juli und August

Krumpendorf und Pörschach/Kärnten
30. Juni – 10. Juli und
11. – 28. August

Kufstein/Tirol
30. Juni – 10. Juli und August
Lienz und Umgebung/Osttirol
August
Maria Wörth/Kärnten
1. – 24. Juli
Mauerkirchen/Oberösterreich
Juli und August
Mayrhofen und Fügen/Tirol
Juli
Mitterbach am Erlaufsee/Niederösterreich
August
Mondsee und Unterach/Oberösterreich
11. – 28. August
Murau und Lungau/Steiermark
Juli und August
Obervellach und Mallnitz/Kärnten
3. – 28. August
Ossiach und Tschöran/Kärnten
August
Pertisau/Tirol
Juli und August
Ramsau/Steiermark
30. Juni – 7. August
St. Wolfgang/Oberösterreich
15. – 25. September
Techendorf/Kärnten
2. – 19. Juni
Velden und Moosburg/Kärnten
Juli und August
Wildschönau und Wörgl/Tirol
Juli und August
Zell am See/Salzburger Land
30. Juni – 17. Juli

Polen

Karpacz-Kirche Wang/Riesengebirge
20. Juli – 9. August

Zypern

Ayia Napa
Mai, Juni, Juli – 16. August

Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 03. 2006
Az.: A 03-05/02

Für die Papierausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die 4. Ergänzungslieferung erschienen, die die zweibändige Papierausgabe auf den Stand 31. De-

zember 2005 aktualisiert. Gleichzeitig wurde die CD-ROM-Einzelplatzversion neu herausgegeben und die Aktualisierung der Onlineversion vorgenommen.

In der CD-ROM-Einzelplatzversion sowie in der Onlineversion sind zusätzlich die Satzungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände sowie kirchenrechtliche Vereinbarungen ab 2004 enthalten.

Die Sammlung der Urteile der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auf der CD-ROM-Einzelplatzversion und der Onlineversion zu finden ist, wurde aktualisiert.

Für alle Kunden der elektronischen Rechtssammlung änderten sich ab **20. März 2006** die Zugangsdaten. Das neue Passwort ist auf der Rechnung der CD-ROM-Einzelplatzversion, der Mehrfachlizenz oder der Institutionenlizenz angegeben.

Jede kirchliche Stelle sollte über mindestens eine Papierausgabe der Loseblattsammlung verfügen. Soweit Ehrenamtliche in leitenden Positionen tätig sind (z. B. Vorsitz im Presbyterium), bietet es sich an, dass dieser Personenkreis ebenfalls über die zweibändige Papierausgabe verfügt oder auf die elektronische Rechtssammlung zugreifen kann.

Bestellungen der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind jederzeit möglich. Allgemeine Informationen zur aktualisierten Papierausgabe sowie zu den Produkten und Lizenzen der elektronischen Rechtssammlung findet man im Internet unter www.kirchenrecht-westfalen.de. Dort kann man auch einen Bestellvordruck downloaden. Weitere Auskünfte zu den Produkten, Kosten und Lizenzbedingungen erteilt das Landeskirchenamt, Frau Großegödinghaus, Tel.: 0521/594-324, E-Mail: Kerstin.Grossegoedinghaus@lka.ekvw.de.

Sonderdrucke Mitarbeitervertretungsrecht und Kirchenordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 03. 2006
Az.: A 03-05/04.01 + 03

Das Landeskirchenamt hat als Sonderdruck das **Mitarbeitervertretungsrecht** neu aufgelegt. Die 50-seitige Broschüre im DIN-A 5-Format enthält aus der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ folgende Rechtsnormen:

- Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD mit den Bestimmungen des westfälischen Einführungsgesetzes,
- Wahlordnung zum MVG,
- Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Sonderdruck dürfte insbesondere für Personen, die in der Leitung, in den Personalabteilungen sowie

in den Mitarbeitervertretungen tätig sind, von Interesse sein.

Daneben ist ein Sonderdruck der **Kirchenordnung** im DIN-A 5-Format aufgelegt worden, in der die von der Landessynode im Jahre 2005 beschlossenen 44. bis 47. Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung eingearbeitet wurden.

Von den Sonderdrucken sind noch Restbestände vorhanden. Der Stückpreis für den Sonderdruck Mitarbeitervertretungsrecht beträgt 1,40 €, der für die Kirchenordnung 0,90 €, jeweils zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 3,00 €.

Bestellungen nimmt Frau Kerstin Großegödinghaus, Tel. 0521/594-324, Fax: 0521/594-468, E-Mail: Kerstin.Grossegoedinghaus@lka.ekvw.de entgegen.

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit vom 15. bis 17. Mai 2006 in der Familienferienstätte Usseln, Vor dem Sieperloh 7, 34508 Willingen, Tel.: 05632-5061 statt. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Tagungsablauf: Montag, 15. Mai 2006

bis

- 9.30 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
- 9.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung
Herr Boseck, Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen
- 10.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Referent: OKR Kleingünther (Landeskirchenamt)
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.00 Uhr Notlagenregelungen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsgerichtsurteile, Entwicklung Tarife öffentl. Dienst
Referent: Rüdiger Döring (VKM)
- 17.15 Uhr Wie sicher ist die Höhe meiner Pension?
Sind weitere Kürzungen in Sicht?
Referent: Michael Becking (VKPB)
- 18.30 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 16. Mai 2006

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
Werner Beyer

- 10.00 Uhr Neues aus dem Sozialversicherungsrecht z. B. Rente ab 67? etc.
Referenten: Burkhard Koch und Werner Boseck (KZVK)
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion
- 18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 17. Mai 2006

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
Werner Beyer
- 10.00 Uhr Situation der Kindergärten in der EKvW
Demoskopische Entwicklung, Personalplanung
Referentin: Gabriele Iseringhausen (Kindergartenfachberaterin)
- 12.45 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
Herr Boseck
- 13.00 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **20. April 2006** an Herrn Werner Boseck, c/o KIRCHLICHE ZUSATZVERSORGUNGSKASSE, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 0231-9578-201, zu richten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50 € je Teilnehmer/in ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Kontonr.: 210 252 4015 bei der KD-Bank eG (BLZ 350 601 90). Für Nichtmitglieder beträgt der Beitrag 60 €.

Teilnehmer/innen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 13 € pro Tag (mit Übernachtung 21 €). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von 7 € pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2005 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der EKvW als Laienpredigerinnen und Laienprediger berufen:

- Frau/Herr **a u s d e r W i e s c h e**, Hermann Telgte (KK Münster)
- B a n g e r t**, Ingrid Münster (KK Münster)
- B a r s i c k o w**, Dr. Heinz Gescher (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
- B e h l e**, Sigrun Hagen (KK Hagen)

B e h n e r t, Emanuel
 Lippetal (KK Soest)
B e r g l a r, Daniel
 Unna (KK Unna)
B r e i d e n b a c h, Tanja
 Dortmund (KK Dortmund-Süd)
G r o e n e w o l d, Wiebke
 Lüdinghausen (KK. Münster)
H a r m s e n, Beate
 Dortmund (KK Dortmund-Mitte-
 Nordost)
H e n n i n g, Uwe
 Hemer (KK Iserlohn)
K l e i n e r t, Steffen
 Bielefeld (KK Bielefeld)
K u n d e, Angelika
 Iserlohn (KK Iserlohn)
M a r q u a r d t, Rosemarie
 Dortmund (KK Dortmund-West)
M a r x, Arne
 Unna (KK Unna)
O s s o w s k i, Michael
 Rödinghausen (KK Herford)
P i e t r z a k, Volker
 Gelsenkirchen (KK Gelsenkirchen
 und Wattenscheid)
P i e t z n e r, Eckhard
 Münster (KK Gütersloh)
S e i b e l, Christiane
 Espelkamp (KK Lübbecke)
S e w i n g, Karsten
 Bünde (KK Herford)
W a s c h i n s k i, Lutz
 Hagen (KK Hagen)
W e b e r s, Dr. Gerhard
 Hemer (KK Iserlohn)

Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2005 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Frau/Herr **A u e**, Michael
 Gütersloh (KK Gütersloh)
N e u b a u e r, Sandra
 Bielefeld (KK Bielefeld)
N e u m a n n, Frank
 Hagen (KK Hagen)
R i d d e r m a n n, Sabine
 Hamm (KK Münster)
S c h i e l i n g, Monika
 Ennepetal (KK Schwelm)

S e i d e l, Ilse-Dore
 Iserlohn (KK Iserlohn)
T r o t t, Heike
 Recklinghausen (KK Recklinghausen)
V ö g e, Kathrin
 Sprockhövel (KK Iserlohn)

Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2005 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Frau **B u r w i t z**, Gudrun
 Menden (KK Iserlohn)
K o h l e, Annette
 Paderborn (KK Paderborn)

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Christoph **H a r d e r** am 22. Januar 2006 in Hille;
 Pfarrerin z. A. Saskia **K a r p e n s t e i n** am 16. Dezember 2005 in Schwerte;
 Pfarrer z. A. Thomas **S t r u c k m e i e r** am 8. Januar 2006 in Löhne-Siemshof;
 Pfarrer z. A. Tim **W e b e r** am 22. Januar 2006 in Unna-Massen;
 Pfarrer z. A. Christoph Friedhelm **W i r z** am 16. Dezember 2005 in Schwerte.

Bestätigt sind:

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 30. November 2005:
 Pfarrer Stefan **B e r k**, Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, zum Assessor;
 Pfarrerin Claudia **L a t z e l - B i n d e r**, Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, zur 1. Stellvertreterin des Assessors;
 Pfarrer Dieter **K u h l i**, Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, zum 2. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Berufen sind:

Pfarrer Oliver **P e t e r s** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;
 Pfarrerin Ulrike **R ü t e r** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hüsten, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;
 Pfarrer Johannes **S t e i n h a u e r** zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bochum, 15. Kreispfarrstelle;
 Pfarrerin Gudrun **V o g e l** zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 13.2 Kreispfarrstelle;
 Pfarrer Frank **V o r t m e y e r** zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Münster, 11. Kreispfarrstelle.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Herr Pfarrer Prof. Dr. Jürgen K a m p m a n n , bisher Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho mit Ablauf des 31. März 2006.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Eberhard H a h n , Kirchenkreis Bielefeld (9. Kreispfarrstelle), zum 1. April 2006.

Verstorben sind:

Pfarrer in im Wartestand Gertrud K u h l , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, am 6. Februar 2006 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer i. R. Bruno L a n d i g , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 12. Februar 2006 im Alter von 97 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm S p e i c h e r t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Nette, Kirchenkreis Dortmund-West, am 12. Februar 2006 im Alter von 92 Jahren.

Bestandene Prüfungen:

Die Abschlussprüfung des **31. Küsterlehrgangs (2005/2006)** haben gemäß der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) am 3. März 2006 im Lukas-Zentrum Witten folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

B a c k e s , Helga	Herne
B o r c h e r s , Gerd	Lemgo
D u b b e r t , Klaus	Lemgo
G a l l a s , Barbara	Bergkamen
G r e f e , Ursula	Halle/Westf.
G r o s s m a n n , Andrea	Attendorn
H a n t e l , Edith	Rahden
K ä m p f , Thimo	Freudenberg
K ü n n e , Brunhild	Dortmund
M ö l l m a n n , Martina	Hattingen
N o c k e m a n n , Irmtraud	Siegen
R a a b , Renate	Holzwickede
R a i k , Mirela-Dorina	Iserlohn
R ü t e r , Monika	Hille
S c h l a b a c h , Helga	Neunkirchen
S c h r ö d e r , Marlies	Bergkamen
S e i t z -R i c k m a n n , Karin	Gladbeck
W r o s c h , Olaf	Lippstadt
Z e m k e , Gisela	Hamm
Z e m k e , Werner	Hamm
Z i e s e , Johanna	Dortmund
Z i m m e r m a n n , Olga	Minden

Zu besetzen sind:

a) Die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in Dortmund und Lünen, Postfach 10 41 65, 44041 Dortmund, zu richten sind:

25. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. März 2006.

b) Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Lübbecke, zum 1. März 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Juli 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusiker
B i n d e r , Hannes, 32457 Porta Westfalica
- als C-Chorleiter
G i s z a s , Michaela, 32423 Minden
- als C-Organistin
O t t e r b e i n , Sabine, 44263 Dortmund
S c h w i e r z , Marie-Kristin, 31675 Bückeburg.

Berufung zum Kreiskantor:

Herr Kantor Andreas R i n k e wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Justizvollzugsanstalt Bochum ist demnächst die Stelle

**einer Evangelischen Pfarrerin/
eines Evangelischen Pfarrers**

als Beamtin/Beamter des Landes NRW

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Bochum hat insgesamt 750 ausgewiesene Haftplätze für männliche, erwachsene Straf- und Untersuchungsgefangene.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Menschen durch Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und die sonntäglichen Gottesdienste in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle. Wünschenswert wäre die vorhandene Zusammenarbeit mit Kontaktgruppen und Ehrenamtlichen fortzusetzen und auszubauen. Der jetzt zu besetzenden Stelle obliegt die Betreuung der Straf- und Untersuchungsgefangenen des Hafthauses I und der Pflegeabteilung. Die Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Diensten in der Anstalt (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Fachdiensten) wird ebenso vorausgesetzt wie die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte u. U. zu einem Umzug an den Dienort oder in die unmittelbare Nachbarschaft bereit sein.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Besoldung richtet sich nach der BBO (A 13/A 14).

Die Altersgrenze zur Aufnahme in den beamtenrechtlichen Dienst des Landes NRW liegt bei 43 Jahren.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **12. April 2006** an das Landeskirchenamt, Frau Landeskirchenrätin Schibilsky, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

v. Mangoldt/Klein/Starck: „**GG – Kommentar zum Grundgesetz**“; Verlag Franz Vahlen; München 2005; 5. Auflage; Band 2; XXXIV; 2.412 Seiten; in Leinen; 275 €; ISBN 3-8006-3214-4; Band 3; XL; 2.288 Seiten; in Leinen; 275 €; ISBN 3-8006-3215-2

Mit den Bänden 2 und 3 konnte die 5., vollständige neu bearbeitete Auflage des von Herrn Professor

Dr. Christian Starck herausgegebenen „**GG – Kommentar zum Grundgesetz**“ abgeschlossen werden. Die in über 100 amtlichen Entscheidungsbänden auf mehr als 40.000 Seiten angesammelte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wird in einem geordneten System nachgewiesen, den Hauptströmungen der Verfassungslehre gegenübergestellt und die Bezüge zum europäischen Recht sowie zum Völkerrecht aufgezeigt. Die Kommentierungen der Artikel des Grundgesetzes, die von 22 unterschiedlichen Autoren, fast ausschließlich namhafte Professoren, verantwortet werden, sind immer gleich aufgebaut – am Anfang finden sich Hinweise auf die jeweilige Normengeschichte und historische Verfassungstexte, danach folgen parallele Bestimmungen der Landesverfassungen und der Verfassungen europäischer Staaten sowie Hinweise auf das Recht der Europäischen Union und auf internationale Verträge.

Band 1 war Gegenstand einer Rezension Anfang des Jahres 2006 (KABl. 2006 S. 29). Band 2 berücksichtigt bereits das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. August 2005 und beantwortet damit auch zentrale Fragen zur Organisation der Bundesrepublik, z. B.:

- Unter welchen Voraussetzungen sind Neuwahlen des Bundestages zulässig?
- Wie kann der Bundestag dem Bundeskanzler konstruktiv das Misstrauen aussprechen?
- Wie weit reicht die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers?
- Wie kann das Grundgesetz für Verfahrens- und Kompetenzänderungen neu gestaltet werden?

In Band 3 werden Einzelheiten des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen erläutert. Artikel 140 übernimmt die Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) als Bestandteil des Grundgesetzes (GG). Die Kommentierung dieser Bestimmungen, die eine überragende kirchenpolitische Bedeutung für die Kirchen haben, erfolgt durch einen für das Kirchenrecht ausgewiesenen Fachmann, Professor Dr. Axel Freiherr von Campenhausen. Herausgegriffen wird die Kommentierung zu Artikel 141 WRV, der vorsieht, dass die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen (Gottesdienst und Seelsorge) im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten zuzulassen sind, wobei jeder Zwang fern zu halten ist. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Staat verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Ausübung der Grundrechte in den zuvor genannten zumeist öffentlichen Einrichtungen und Anstalten möglich bleibt. Mit der Proklamierung der Religionsfreiheit wäre den Beteiligten wenig gedient; der Staat muss vielmehr positive Vorkehrungen treffen, um die Ausübung dieses Grundrechtes zu gewährleisten. Von Campenhausen unterscheidet systematisch klar und zutreffend die Rechtsposition der „Anstaltsinsassen“ und der Kirchen: die Kirchen haben unmittelbar aus Artikel 4 GG ein verfassungsmäßiges Recht auf religiöse Betreuung unter den Bedingungen, die der Anstaltszweck zulässt. Die Kirchen

benötigen zur Erfüllung ihrer Tätigkeit ein Zutrittsrecht zur staatlichen Einrichtung, das Artikel 141 WRV gewährleistet. Die „Anstaltsseelsorge“ stellt somit eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirchen dar, die Leitung und Verantwortung steht dem Staat zu, die Seelsorge und die Abhaltung von Gottesdiensten bleiben kirchliche Angelegenheiten. Bei der Krankenhaus-Seelsorge werden immer wieder Versuche gemacht, den Geistlichen den Zugang zu den Kranken dadurch zu erschweren, dass die Krankenhäuser selbst eine „Bedürfnisprüfung“ durchführen und Geistliche nur rufen, wenn ihre Patientinnen und Patienten im Einzelfall nach geistlichem Zuspruch verlangen. Dies ist nicht zulässig. Der Zugang darf nicht von dem Wunsch des Patienten nach religiöser Betreuung abhängig gemacht werden. Die Bestimmung der WRV gewährleistet eine „institutionelle Krankenhaus-Seelsorge“. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang klar gestellt, dass die Patientinnen und Patienten bei der Einlieferung nach der Konfessionszugehörigkeit gefragt werden dürfen, wobei das Krankenhaus auf die Freiwilligkeit der Antwort ausdrücklich hinzuweisen hat.

Unstrittig ist, dass der Begriff „Heer“ aus Artikel 141 WRV die gesamte Bundeswehr meint. Mit einem Zutrittsrecht wie bei den Anstalten wäre bei der Bundeswehr nur wenig gewonnen, deshalb hat die Bundesrepublik Deutschland mit den beiden großen Kirchen Verträge über die Militärseelsorge geschlossen. Diese erfolgen im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche, für den organisatorischen Aufbau ist der Staat zuständig und trägt die Kosten.

Was kaum ein Laie weiß, ist, dass die kommunalen Friedhöfe zu den sonstigen öffentlichen Anstalten zuzurechnen sind und somit allen Religionsgemeinschaften das Recht zur Vornahme religiöser Handlungen zugestanden werden muss. Nicht in den Bereich des Artikel 141 WRV gehören kircheneigene Friedhöfe, diese werden als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV geschützt.

Die Bände 1 bis 3 dieses herausragenden Kommentars lassen kaum inhaltliche Fragen offen. Der Kommentar stellt ein praktisches und kompetentes Arbeitswerk zu Recht dar; er eignet sich sogar als

„Lese- und Nachschlagebuch“, um sich mit geschichtlichen und aktuellen Fragestellungen der Verfassung vertraut zu machen.

Reinhold Huget

Gellner, Christoph: **„Schriftsteller lesen die Bibel. Die Heilige Schrift in der Literatur des 20. Jahrhunderts“**; Primusverlag; Darmstadt 2004; 224 Seiten; gebunden; 24 €; ISBN 3-89678-521-4

Die Bibel hat wie kein anderes Werk der Weltliteratur die Dichtung beeinflusst und geprägt. Die Faszination der Bibel wirkt fort bis in die Gegenwart, dies belegt gerade die deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts.

Christoph Gellner, tätig in der theologischen Aus- und Weiterbildung an der Universität Luzern, hat die bedeutendsten Autorinnen und Autoren mit ihren biblisch inspirierten Beiträgen zu Wort kommen lassen. So macht er einerseits anhand von literarischen und autobiografischen Schlüsseltexten die lebens- und werkgeschichtliche Bedeutung der Bibel im Denken und Schreiben namhafter Lyrikerinnen und Schriftsteller deutlich. Andererseits gewinnen so die scheinbar vertrauten Bibeltexte eine zeitgenössisch pointierte Vergegenwärtigung. Die kreativ-produktive Neu- und Umgestaltung biblischer Stoffe eröffnet so auch überraschend neue Zugänge zur Bibel, da sie immer im Horizont der großen Ereignisse und Probleme der Gegenwart, der Kriege, des Holocaust, der krisenhaften Weltentwicklung von statten geht.

Die Autorinnen und Autoren, die überwiegend jüdischen Hintergrund haben, sind chronologisch angeordnet und reichen von Else Lasker-Schüler und Rose Ausländer über Wolfgang Hildesheimer und Erich Fried bis zu Anna Seghers und Stefan Heym. Dabei dient ein pointiertes Zitat der jeweiligen Autoren als Überschrift des Kapitels, ein Foto und die Lebensdaten komplettieren den Kopf eines jeden Kapitels. Wichtige Textpassagen und Gedichte sind im Wortlaut zitiert. Knappe informative Hinweise erleichtern die Suche nach Werkausgaben und Sekundärliteratur.

Dieses in einem komplexen Stil geschriebene Buch, empfiehlt sich besonders für die Gestaltung von Gemeindeabenden oder Literaturgottesdiensten und bietet für diesen Zweck umfassende und gebündelte Informationen.

Corinna Hirschberg



AM 4. JUNI 2006
IN 300 WESTFÄLISCHEN KIRCHEN

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich